

D. Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.